

RS OGH 1986/10/15 3Ob564/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1986

Norm

ABGB §1175 K

Rechtssatz

Eine sogenannte "horizontale Sozietät" ist der Zusammenschluß mehrerer junger Rechtsanwälte, die gemeinsam ihren Beruf als Rechtsanwalt beginnen und sich durch den Zusammenschluß eine Erniedrigung der Regiekosten aber auch eine Erleichterung durch gegenseitige Vertretungsmöglichkeit erwarten. Eine sogenannte "vertikale Sozietät" liegt vor, wenn ein alter Rechtsanwalt in seine gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei einen jungen Rechtsanwalt aufnimmt, in welchem Fall einerseits die Starthilfe für den jungen Rechtsanwalt andererseits aber auch die Sicherung der Altersversorgung des alten Rechtsanwalts im Vordergrund steht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 564/86
Entscheidungstext OGH 15.10.1986 3 Ob 564/86
Veröff: WBI 1987,40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0022529

Dokumentnummer

JJR_19861015_OGH0002_0030OB00564_8600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at